Anschlussvereinbarung

SVA Zürich

Ausgleichskasse

Gemeinde Wil
Dorfstrasse 15a
8196 Wil

Sozialversicherungsanstalt
des Kantons Zürich
Röntgenstrasse 17
Postfach
8087 Zürich

Telefon 01 448 50 00
Fax 01 448 55 55
www.svazurich.ch

23. März 2006

Anschlussvereinbarung:
Durchführung der Zusatzleistungen

1 Vertragsparteien

Gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) überträgt die politische Gemeinde 8196 Wil die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich.

2 Aufgaben der SVA Zürich

a Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
b Beratung und Anhörung von Zusatzleistungskunden am Sitz der SVA Zürich
c Verkehr mit den Gesuchsstellern, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
d Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
e Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
f Auszahlung und allfällige Rückforderung der Zusatzleistungen
g Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an die Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden
h Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion. Monatliche Abrechnung zu Handen der Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung
i Bearbeitung der ZL-Dossiers, insbesondere betreffend Rückerstattung, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages entstanden sind
k Notwendige Ausbildung der zuständigen Gemeindemitarbeitenden
l Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform über Zusatzleistungen = analog Zweigstellenhandbuch)
m Die Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle im Sinne von §7d ZLG werden von der SVA Zürich getragen

Bitte wenden

3 Aufgaben der Gemeinde

a Abgabe von Anmeldeformularen und Merkblättern

b Auskunftserteilung, Anhörung und Mithilfe beim Ausfüllen der Anmeldung und bei periodischen Überprüfungen

c Entgegennahme der Anmeldungen für Zusatzleistungen, Vervollständigung der für die Gesuchsprüfung notwendigen Dokumente und Unterlagen sowie Weiterleitung an die SVA Zürich

d Erteilung aller notwendigen Auskünfte, insbesondere bezüglich Einwohner- und Steuerdaten sowie Meldungen von Mutationen der Einwohnerkontrolle und des Zivilstandsamtes bei laufenden ZL-Fällen

e Allgemeine Informationspflichten

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich.

4 Vorfinanzierung der Zusatzleistungen

Die Gemeinde entrichtet der SVA Zürich eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der SVA Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt.

Der Eingang der Akontozahlungen bei der SVA Zürich erfolgt spätestens bis:

- per 31. Dezember für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 1. Quartals
- per 31. März für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 2. Quartals
- per 30. Juni für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 3. Quartals
- per 30. September für die voraussichtlichen Zusatzleistungen des 4. Quartals

5 Fallpauschale

Die Gemeinde Wil entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 380.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall (Stichtag: Anzahl Fälle per 31.12.). Für jedes - mangels Anspruchsberechtigung - abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 125.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltung für weitere Dienstleistungen, welche die Anschlussgemeinde nutzen möchte (z.B. Anspruchsermittlung und Ausrichtung von Gemeindezuschüssen), werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen werden Teilbeiträge in Rechnung gestellt.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentepreise des Bundesamtes für Statistik (Stand August). Die Pauschalen können erstmals dem der Zustimmung zur Anschlussvereinbarung übernächstfolgenden Jahr erhöht werden (z.B. Anschlussvereinbarung im Jahre 2007 per 1.1.2008 -> erste Erhöhungsmöglichkeit am 1.1.2009).

Fortsetzung Seite 3

6 Beratung vor Ort

Die SVA Zürich führt auf Wunsch der Gemeinde für deren Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort Beratungen (sog. Sprechstunden) durch. Für diese Dienstleistung wird der effektiv benötigte Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Die Reisezeit geht zu Lasten der Gemeinde.

Die detaillierte Regelung über die Abgeltung der Beratungen vor Ort erfolgt in einem Zusatz zur vorliegenden Vereinbarung.

7 Einmalige Übernahmekosten

Der Gemeinde entstehen durch die Übernahme keine Kosten.

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Zusatzleistungsfälle, deren letzte periodische Überprüfung mehr als 2 Jahre zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten werden der SVA Zürich mit einer einmaligen Fallpauschale, welche separat zu vereinbaren ist, vergütet.

8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. April 2007 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmals per 31. Dezember 2008) gekündigt werden.

Gemeinde Wil

Werner Müller
Gemeindepräsident

Walter Rutschmann
Gemeindeschreiber

Wil, 29.3.2006

SVA Zürich
Ausgleichskasse

Franz Stähli
Direktor

Ruedi Pauli
Bereichsleiter

Zürich, 23. März 2006

VERSANDT
- 4. April 2006